

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Förderung eines nachhaltigeren Konsums und der Kreislaufwirtschaft

Ziel 2: Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Reparaturverpflichtung der Hersteller

Maßnahme 2: Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Maßnahme 3: Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Reparatur

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz – WaRUG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz – WaRUG

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte  
Aktualisierung: 05.03.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die umzusetzende Richtlinie (EU) 2024/1799 adressiert mehrere Probleme im Zusammenhang mit der Reparatur von Waren, die sich in folgende Problembereiche untergliedern lassen:

#### 1. Frühzeitige Entsorgung von Waren und Wegwerfmentalität:

Ein zentrales Problem ist die weit verbreitete Praxis, defekte Waren vorzeitig zu entsorgen. Viele Verbraucher neigen dazu, defekte Waren gleich durch Neuwaren zu ersetzen, anstatt sie reparieren zu lassen, oft aufgrund hoher Reparaturkosten oder mangelnder Reparierbarkeit der Waren. Dies führt zu einer enormen Menge an Elektroschrott und Abfall, was sowohl die Umwelt belastet als auch kostbare Ressourcen verschwendet.

#### 2. Unzureichende Reparaturmöglichkeiten:

Ein weiteres Problem ist der Mangel an effizienten Reparaturmöglichkeiten für Verbraucher. Viele Hersteller bieten entweder keine Reparaturdienste an oder stellen keine Ersatzteile zur Verfügung. Zudem ist der Zugang zu Reparaturinformationen oft stark eingeschränkt, was es unnötig erschwert, defekte Waren reparieren zu lassen. Dies fördert die Wegwerfkultur und hindert Verbraucher daran, ihre Waren länger zu nutzen.

#### 3. Hohes Preisniveau für Reparaturen:

Ein weiteres Problem ist das hohe Preisniveau für Reparaturen, das Verbraucher davon abhält, defekte Waren reparieren zu lassen. Hohe Reparaturkosten im Vergleich zu den Kosten für ein neues Produkt tragen dazu bei, dass es für viele Menschen wirtschaftlich unattraktiv ist, Reparaturen in Anspruch zu nehmen, und stattdessen neue Waren gekauft werden.

#### 4. Fehlende Transparenz am Reparaturmarkt:

Problematisch ist auch das Fehlen von Transparenz am Reparaturmarkt und fehlender Zugang zu Reparaturdienstleistungen. In vielen Fällen wissen Verbraucher nicht, wo sie Reparaturen durchführen lassen und welche Anbieter sie wählen können. Dies führt zu einer Fragmentierung des Marktes und erschwert es den Verbrauchern, sich für eine Reparatur zu entscheiden.

#### 5. Umweltbelastung und Ressourcenverschwendung:

Die übermäßige Produktion von Abfall und der hohe Ressourcenverbrauch, der mit der Herstellung neuer Waren verbunden ist, stellen in ökologischer Hinsicht gravierende Probleme dar. Wenn Waren bereits nach relativ kurzer Nutzungsdauer aufgrund eines Defekts entsorgt werden, wird der Ressourcenverbrauch unnötiger Weise erhöht, was im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft steht. Gleichzeitig nimmt damit die Menge an Abfall, die fachgerecht entsorgt werden muss, um die Umweltbelastung möglichst gering zu halten und allenfalls wertvolle Rohstoffe rückzugewinnen, unnötig zu.

#### 6. Marktbarrieren für kleine Reparaturunternehmen:

In wirtschaftlicher Hinsicht problematisch sind zudem die Marktbarrieren, die es kleineren Reparaturunternehmen erschweren, auf dem Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Es gibt oft wenig Unterstützung für diese Unternehmen, und sie haben Schwierigkeiten, wirtschaftlich zu überleben, wenn größere, international agierende Hersteller die Reparierbarkeit ihrer Waren in ihrem Geschäftsmodell nicht priorisieren. Dies erschwert es kleinen Reparaturunternehmen, ihren wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zu leisten.

## **Ziele**

## **Ziel 1: Förderung eines nachhaltigeren Konsums und der Kreislaufwirtschaft**

### Beschreibung des Ziels:

Die vorzeitige Entsorgung von defekten, aber reparierbaren Waren soll verringert werden und die Verbraucher sollen dazu ermutigt werden, von ihnen erworbene Waren länger zu nutzen. Dadurch soll eine Reduktion der Abfallmenge sowie eine sinkende Ressourcennachfrage erreicht werden.

### Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Reparaturverpflichtung der Hersteller

Maßnahme 2: Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Maßnahme 3: Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Reparatur

## **Ziel 2: Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen**

### Beschreibung des Ziels:

Für Verbraucher soll der Zugang zu Reparaturen erleichtert werden. Dazu sollen sich Verbraucher einfacher einen Überblick über verfügbare Reparaturbetriebe und deren Reparaturleistungen verschaffen sowie Angebote für Reparaturen einholen und vergleichen können. Darüber hinaus soll der rechtliche Rahmen für Reparaturleistungen klar festgelegt und transparent gestaltet sein. Ein klarer Rechtsrahmen soll sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen Orientierung bieten und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die Reparaturleistungen anbieten, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken.

### Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Reparaturverpflichtung der Hersteller

Maßnahme 2: Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Maßnahme 3: Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Reparatur

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Reparaturverpflichtung der Hersteller**

#### Beschreibung der Maßnahme:

Es wird eine Reparaturverpflichtung für Hersteller bestimmter Waren, für die in den in Anhang II der umzusetzenden Richtlinie aufgeführten Unionsrechtsakten Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, eingeführt. Danach sind Hersteller verpflichtet, auf Verlangen eines Verbrauchers, der eine derartige Ware erworben hat, diese Ware gegen einen angemessenen Preis zu reparieren, sofern der Verbraucher wegen des zu reparierenden Defekts keine Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer der Ware mehr hat. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, so sind subsidiär andere Wirtschaftsbeteiligte zur Reparatur derartiger Waren verpflichtet, und zwar - in dieser Reihenfolge - der Bevollmächtigte des Herstellers, der Importeur oder der Vertreiber der betreffenden Ware.

#### Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung eines nachhaltigeren Konsums und der Kreislaufwirtschaft

Ziel 2: Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen

### **Maßnahme 2: Europäisches Formular für Reparaturinformationen**

#### Beschreibung der Maßnahme:

Anhang I der umzusetzenden Richtlinie enthält ein Europäisches Formular für Reparaturinformationen, das von Reparaturunternehmen dazu verwendet werden kann, in standardisierter Form bestimmte Basisinformationen zu einer von einem Verbraucher angestrebten Reparatur zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung des Formulars ist fakultativ, stellt ein Reparaturbetrieb jedoch einem Verbraucher das Formular zur Verfügung, sind damit zwingende Vorgaben (insbesondere bestimmte Inhaltserfordernisse sowie die in der Regel kostenlose Zurverfügungstellung) und Folgen (insbesondere eine 30-tägige Bindungswirkung des im Formular enthaltenen Reparaturanbots und ein Kontrahierungszwang, wenn der Verbraucher binnen dieser Frist die im Formular niedergelegten Bedingungen akzeptiert) verbunden. Mit der korrekten Zurverfügungstellung des Formulars durch ein Unternehmen an einen Verbraucher gelten bestimmte Informationspflichten aus anderen Unionsrechtsakten als erfüllt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung eines nachhaltigeren Konsums und der Kreislaufwirtschaft

Ziel 2: Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen

### **Maßnahme 3: Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Reparatur**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Kriterium der "Reparierbarkeit" wird in die Liste der objektiv erforderlichen Eigenschaften von bestimmten Waren aufgenommen. Entscheidet sich der Verbraucher im Rahmen der Gewährleistung für eine Reparatur, also eine Verbesserung, anstatt für einen Austausch der mangelhaften Ware, verlängert sich die Gewährleistungsfrist einmalig um ein Jahr. Der Unternehmer kann dem Verbraucher während der Verbesserung unentgeltlich eine Ersatzware zur Verfügung stellen und auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers die mangelhafte Ware auch durch eine überholte Ware ersetzen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung eines nachhaltigeren Konsums und der Kreislaufwirtschaft

Ziel 2: Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

#### **Erläuterung:**

Da die Verwendung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen rein freiwillig und nicht verpflichtend ist, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten von Unternehmen zu erwarten.

## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

#### **Erläuterung:**

Die Hersteller bestimmter Waren, für die in den in Anhang II der umzusetzenden Richtlinie angeführten Unionsrechtsakten Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, werden verpflichtet, diese Waren auf Verlangen der Verbraucher gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu reparieren. Dies ist zwar grundsätzlich eine neue Verpflichtung, allerdings geht damit aus mehreren Gründen keine wesentliche zusätzliche Kostenbelastung der Unternehmen einher. Viele Hersteller bieten bereits jetzt Reparaturen im Rahmen von freiwilligen Garantien an und können zur Erfüllung ihrer neuen Reparaturverpflichtung daher auf bereits bestehende Strukturen, Abläufe und Personalkapazitäten bzw. mit den Reparaturen beauftragte Subunternehmen zurückgreifen. Darüber hinaus müssen die Verbraucher bei Inanspruchnahme des Herstellers bzw. eines subsidiär verpflichteten Wirtschaftsbeteiligten für die gewünschte Reparatur einen angemessenen Preis zahlen, sodass die Unternehmen für diese Reparaturen marktübliche und kostendeckende Preise verrechnen können. Zudem ist nach den Vorgaben der Richtlinie eine Untervergabe der Reparaturen durch die verpflichteten Wirtschaftsbeteiligten an Subunternehmen ausdrücklich zulässig. Zur Reparatur verpflichtete Unternehmen sind daher nicht gezwungen, diese Reparaturen selbst durchzuführen und mit Kostenaufwand verbundene Strukturen und Abläufe zu etablieren, sondern können bereits etablierte Reparaturbetriebe als Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung ihrer Reparaturverpflichtung einsetzen.

## **Auswirkungen auf die Umwelt**

### **Auswirkungen auf Energie oder Abfall**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

#### **Erläuterung:**

Bereits jetzt haben Verbraucher die Möglichkeit, defekte Waren durch Reparaturbetriebe gegen Entgelt reparieren zu lassen. Das neue Recht auf Reparatur gegen die Hersteller bestimmter Waren räumt Verbrauchern zwar nunmehr einen Rechtsanspruch auf Reparatur gegen diese Hersteller ein, sie müssen aber auch bei Inanspruchnahme des Herstellers einen angemessenen Preis für die gewünschte Reparatur der Ware zahlen, weshalb nicht mit einer signifikanten Zunahme der Anzahl an Reparaturen zu rechnen ist. Im besten Fall kommt es zu einer Reduktion von Abfall durch mehr Reparaturen und einer daraus resultierenden längeren Verwendungsdauer der Waren, die angestrebte Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist jedoch nicht seriös quantifizierbar.

## **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

#### **Erläuterung:**

Zwar räumt die neue Reparaturverpflichtung der Hersteller bzw. der subsidiär reparaturverpflichteten anderen Wirtschaftsbeteiligten den Verbrauchern einen zusätzlichen Rechtsanspruch auf Reparatur ein, dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf einen eingeschränkten Kreis an Waren, nämlich solche Waren, für die in den in Anhang II der umzusetzenden Richtlinie aufgeführten Unionsrechtsakten Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind. Dabei handelt es sich typischerweise um Waren wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlgeräte etc., für die sehr häufig bereits jetzt freiwillige Garantien von den Herstellern gegeben werden. Darüber hinaus müssen Verbraucher wie bei Inanspruchnahme jedes anderen Reparaturbetriebes auch für die Reparatur zahlen, wenn sie vom Hersteller einer Ware nach der neuen Reparaturverpflichtung die Durchführung einer Reparatur fordern, sodass insgesamt von keinen wesentlichen Auswirkungen auf Verbraucher und auf das Verhältnis zwischen Verbrauchern und Unternehmen auszugehen ist.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder</li> <li>- Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr</li> </ul>
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder</li> <li>- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr</li> </ul>

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.026

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.7.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.03.2026 11:19:59

WFA Version: 0.0

OID: 4275

A0|B0|F0|H0|I0|J0